

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



7.2 Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen

**Ortsrecht
der
Gemeinde
Fronhausen**

Inhaltsverzeichnis:

A. Gemeinschaftseinrichtungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Berechnungsgrundlagen
- § 3 Befreiungen und Ermäßigungen

B. Veranstaltungsorte

- § 4 Allgemeines
- § 5 Benutzungsentgelte für Veranstaltungsorte

C. Allgemeines

- § 6 Entrichtung der Benutzungsentgelte, der Sonderreinigungsentschädigungen und der Kostenersätze
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1

- I. Gebührenfreie Nutzungen
- II. Ermäßigte Nutzung
- III. Gebührentatbestände

Anlage 2

Gebühren

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. I, S. 291), der §§ 1 - 6 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) und in Ausführung der Benutzungsordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen in ihrer Sitzung vom 22.08.2019 folgende Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen beschlossen:

Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen

A Gemeinschaftshäuser

§ 1 Allgemeines

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Gebührenordnung sind:

- Bürgerhaus im Ortsteil Fronhausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Bellnhausen
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Hassenhausen
- Bürgerhaus im Ortsteil Oberwalgern
- Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Holzhausen
- Backhaus im Ortsteil Sicherheitshausen
- Backhaus im Ortsteil Oberwalgern
- Backhaus im Ortsteil Bellnhausen
- Backhaus im Ortsteil Holzhausen

§ 2 Benutzungsentgelte für Gemeinschaftshäuser

- (1) Für die Benutzung der Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und Backhäuser und ihrer Einrichtungen werden Entgelte nach der Anlage 2 – zu § 2 dieser Gebührenordnung erhoben. Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung fest. Bereits mit der Zulassung zur Nutzung sollen angemessene Vorauszahlungen der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall angemessene Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- (2) Die Berechnung erfolgt auf Grund der vertraglich angemieteten und tatsächlich genutzten Räume.
- (3) Es ist eine stundenweise Nutzung bis zu 3 Stunden nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand möglich. Hierfür wird die Mindestgebühr abgerechnet.

- (4) Für die Nutzung von Freitag 14 Uhr bis Sonntag 18 Uhr wird eine Wochenendpauschale in Höhe der 1,5 fachen Gebühr der 24 stündigen Regelnutzung erhoben.
- (5) Die Berechnung des Stromverbrauches erfolgt nach den jeweils geltenden Strombezugskosten zuzüglich eines Aufschlages für Grundgebühren. Soweit Messeinrichtungen für den Stromverbrauch nicht vorhanden sind oder der Stromverbrauch nicht ermittelt werden konnte, erfolgt eine Pauschalierung nach Erfahrungssätzen. Es werden jedoch mindestens 10 Euro je Nutzungstag berechnet. Während der Heizperiode (15. Sep. bis 15. Mai) wird ein pauschalierter Heizkostenzuschlag gemäß aktueller Gebührentabelle (Anlage 2) erhoben.
- (6) Die Endreinigung gemäß Benutzungsordnung wird im BGH Fronhausen mit dem aktuellen Stundensatz gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- (7) Die Berechnung der Erstattungen von Sonderreinigungen erfolgt aufgrund von Zeitaufwand und den geltenden tariflichen Entschädigungen für das Reinigungspersonal.
- (8) Die Erstattung von Kosten für während der Nutzung abhanden gekommene Gegenstände, entstandene Beschädigungen und notwendige Reparaturen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Vergabe von Reparaturaufträgen obliegt ausschließlich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen.
- (9) Die Beschallungsanlagen in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern dürfen nur von durch die Gemeinde eingewiesenem Personal bedient werden.
- (10) Die Benutzer sind verpflichtet, Getränke, für die die Gemeinde eine vertragliche Abnahmeverpflichtung eingegangen ist, über die Gemeinde Fronhausen bzw. durch deren Beauftragte laut Benutzungsvertrag zu beziehen.

§ 3

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen kann in Sonderfällen und bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Benutzer von den fälligen Benutzungsentgelten eine Befreiung oder Ermäßigung erteilen.
- (2) Bei Trauerfeiern wird eine Ermäßigung von 20% der zu zahlenden Gebühr gewährt.
- (3) Die Befreiung oder Ermäßigung von der Zahlung des Benutzungsentgeltes und der Kostenerstattungen für Dauerbenutzer (Vereine, Gruppen) ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Gebührenordnung.

B Veranstaltungsorte

§ 4 Allgemeines

Veranstaltungsorte im Sinne dieser Gebührenordnung sind:

- Veranstaltungsort in Fronhausen (Auf der Schwärz)
- Veranstaltungsort in Bellnhausen (Am Dorfgemeinschaftshaus)
- Veranstaltungsort in Sichertshausen (Bolzplatz)
- Veranstaltungsort in Hassenhausen (Bolzplatz)
- Veranstaltungsort in Oberwalgern (Am Bürgerhaus)
- Veranstaltungsort in Holzhausen (Am Dorfgemeinschaftshaus)

§ 5 Benutzungsentgelte für Veranstaltungsorte

- (1) Für die Benutzung der Veranstaltungsorte und deren Einrichtungen werden Entgelte nach Anlage 2 dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen kann auf die Zahlung eines Nutzungsentgeltes auf Antrag verzichten, wenn insbesondere das Fest sportlichen oder kulturellen Zwecken dient und der Veranstalter die Erfordernisse des § 1 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fronhausen erfüllt.
- (3) Für Verkaufsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen und Messen ist eine Gebührenbefreiung unzulässig.
- (4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen kann eine angemessene Vorauszahlung und eine im Einzelfall angemessene Sicherheitsleistung erheben.
- (5) Der Energieverbrauch ist separat nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnen.

C Allgemeines

§ 6 Entrichtung der Benutzungsentgelte, der Sonderreinigungsentschädigungen und der Kostenersätze

- (1) Die Benutzungsgebühren werden gemäß Benutzungsvertrag fällig und sind sofort nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen, bzw. auf eines der Konten der Gemeinde Fronhausen zu überweisen.
- (2) Ausstehende Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung der Benutzungsgebühren mit Forderungen gegen die Gemeinde Fronhausen ist nicht zulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungsorte der Gemeinde Fronhausen vom 05.11.2009, die 1. Änderung zur Gebührenordnung vom 09.02.2012, die 2. Änderung zur Gebührenordnung vom 04.04.2013 und die 3. Änderung zur Gebührenordnung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird als Satzung beschlossen und hiermit ausgefertigt.

Fronhausen, den 22.08.2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fronhausen

Claudia Schnabel
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage 1

I. Gebührenfreie Nutzungen

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse, Fraktionen und Kommissionen, der Ortsbeiräte und Bürgerversammlungen.
- (2) Sitzungen der in der Gemeindevertretung Fronhausen vertretenen Parteien und Wählergruppen. Dies gilt nicht, wenn für die Veranstaltung ein Eintritt erhoben wird oder die Veranstaltung überörtlichen Charakter hat.
- (3) Die Durchführung von jährlich zwei Mitgliederversammlungen von Vereinen, die die Erfordernisse des § 1 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fronhausen erfüllen. Dies gilt nicht, wenn anschließend eine andere Veranstaltung des Vereins stattfindet.
- (4) Veranstaltungen für die Jugend- und Seniorenarbeit auf Gemeindeebene.
- (5) Zwei Tagesveranstaltungen pro Jahr von Vereinen, die die Erfordernisse des § 1 der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fronhausen erfüllen, ausgenommen Nebenkosten, sind frei.
- (6) Sitzungen von Gremien, denen die Gemeinde Fronhausen als Körperschaft angehört.

II. Ermäßigung der Gebühr

- (1) Bei Trauerfeiern wird eine Ermäßigung von 20% der zu zahlenden Gebühr gewährt.
- (2) Für die stundenweise Nutzung der Gruppenräume und Säle bis zu 3 Std. ist eine Mindestgebühr nach Anlage 2 zu entrichten.

III. Gebührentatbestände

- (1) Für die unternehmerische Nutzung, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist, ist eine Benutzungsgebühr nach Anlage 2 (Spalte kommerziell) zu entrichten.
- (2) Bei Nutzungen der Räumlichkeiten, bei denen Geschirr oder Inventar über den Normalbestand des betreffenden Hauses erforderlich wird, kann eine Ausleihe aus den anderen Bürger-Dorfgemeinschaftshäusern der Gemeinde Fronhausen erfolgen. Wird das Geschirr oder Inventar durch die Gemeinde Fronhausen transportiert, ist eine Gebühr von 35 Euro zu entrichten.
- (3) Für die Benutzung der Toilettenanlagen in den Gemeinschaftshäusern, z.B. bei Bratpartien im Freien ohne Anmietung weiterer Räume im Gemeinschaftshaus wird eine Reinigungspauschale laut Gebührentabelle erhoben. Davon unberührt bleiben die Ersätze.

(4) Für die Nutzung der Bürgerhäuser durch auswärtige Anmieter, die nicht ihren Hauptwohnsitz bzw. den Sitz ihres Gewerbebetriebes in der Gemeinde Fronhausen haben, ist eine Benutzungsgebühr nach Anlage 2 (Spalte Privat ausw. Anmieter) zu entrichten.

(5) Nutzungsprämie: Vereine, Unterabteilungen und Gruppen, welche die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Fronhausen regelmäßig für ihren Übungs-, Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich nutzen, zahlen als Beitrag für die der Gemeinde entstehenden Nebenkosten (Heizkosten, Stromkosten, Reinigung usw.) folgende jährliche Nutzungsprämie an die Gemeinde:

| | |
|---|-------------|
| - durchschnittliche Belegung 1 x wöchentlich: | 60,-- Euro |
| - durchschnittliche Belegung 2 x wöchentlich: | 120,-- Euro |
| - durchschnittliche Belegung 3 x wöchentlich: | 180,-- Euro |
| - durchschnittliche Belegung 4 x wöchentlich: | 240,-- Euro |
| - durchschnittliche Belegung 5 x wöchentlich: | 300,-- Euro |
| - durchschnittliche Belegung 6 x wöchentlich: | 360,-- Euro |

Grundlage hierfür ist der bis zum 01.10. des vorausgegangenen Jahres vom Vorsitzenden des jeweiligen Vereins/der Gruppe vorzulegenden Belegungsplan. Die Prämie ist zum 1. Juli des laufenden Jahres zu zahlen.

(6) Für die Bereitstellung von Restmüllsäcken wird die jeweils aktuelle Gebühr des Müllabfuhrzweckverbandes je Müllsack erhoben.

(7) Vorsätzlicher Missbrauch der in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebührenbefreiungs- und Gebührentatbestände führt zum Ausschluss von der Gewährung zukünftiger Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen.

Anlage 2 - Gebühren -

Der Gemeinde Fronhausen sind folgende Nutzungspauschalen zu zahlen:

| | Kommerziell €/24 Std. | Privat/ Verein €/24 Std. | Privat ausw. Anmieter €/24 Std. | Mindest- gebühr (pauschal) | Heizkosten- zuschlag (15.9.-15.5) |
|---|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|---|
| <u>1. Bürgerhaus Fronhausen</u> | | | | | |
| Saal | 345 € | 230 € | 460 € | 100 € | 60 € |
| Bühne (Technik, ohne Technik kostenfrei) | 75 € | 50 € | 100 € | | |
| kleiner Gruppenraum | 75 € | 50 € | 100 € | 30 € | 15 € |
| großer Gruppenraum | 105 € | 70 € | 140 € | 45 € | 20 € |
| Theke | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Küche | 60 € | 40 € | 80 € | | |
| Benutzung Außengelände u. Toilette | 100 € | | | | |
| Wochenendpauschale (von Freitag, 14.00 Uhr bis Sonntag, 18.00 Uhr) | 1.060 € | 705 € | 1.410 € | | 175 € |
| Der Stundensatz für die Endreinigung beträgt 35,00 Euro. | | | | | |
| <u>3. Dorfgemeinschaftshaus Bellnhausen</u> | | | | | |
| Großer Saal | 105 € | 70 € | 140 € | 40 € | 20 € |
| Kleiner Saal | 60 € | 40 € | 80 € | 20 € | 10 € |
| Küche | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Theke | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Benutzung Außengelände u. Toilette | 60 € | 40 € | 80 € | | |
| <u>4. Dorfgemeinschaftshaus Hassenhausen</u> | | | | | |
| Saal | 105 € | 70 € | 140 € | 40 € | 20 € |
| Gruppenraum | 23 € | 15 € | 30 € | 10 € | 5 € |
| Theke | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Küche | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Benutzung Außengelände u. Toilette | 60 € | 40 € | 80 € | | |
| <u>5. Bürgerhaus Oberwalgern</u> | | | | | |
| Saal komplette Nutzung | 180 € | 120 € | 240 € | 75 € | 30 € |
| Saal abgeteilt (häufige Nutzung) | 90 € | 60 € | 120 € | 40 € | 15 € |
| Theke | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Küche | 45 € | 30 € | 60 € | | |
| Benutzung Außengelände u. Toilette | 60 € | 40 € | 80 € | | |
| <u>6. Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen</u> | | | | | |
| Saal und Theke | 120 € | 80 € | 160 € | 30 € | 15 € |
| Küche | 30 € | 20 € | 40 € | | |
| Benutzung Außengelände u. Toilette | 60 € | 40 € | 80 € | | |
| <u>7. Backhäuser (alle Ortsteile)</u> | | | | | |
| a) Nutzung für privaten Eigenbedarf (Brotlose) | 5,-- € pro Tag | | | | |
| b) Nutzung durch Vereine/gewerbliches Backen | 50,-- € pro Tag | | | | |
| Festplatz Fronhausen | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Festplatz Oberwalgern | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Festplatz Holzhausen | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Festplatz Bellnhausen | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Festplatz Sicherheitshausen | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Festplatz Hassenhausen | 100 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Untergeordnete Festplatznutzung (Dämmerschoppen, Dorfabend etc.) | 30 Euro/Nutzungstag | | | | |
| Die nicht mietfreien Veranstaltungen von Vereinen, die die Voraussetzungen des § 1 der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Fronhausen erfüllen, sind grundsätzlich über die Nutzungsart "privat/Verein" abzurechnen. | | | | | |